

Geschäft 3287A

Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente Allschwil

Beilage: Synoptische Darstellung 3287A

Bericht vom 4. Februar 2002

betreffend

**Totalrevision des Feuerwehrreglements der Gemeinde Allschwil
vom 7. Dezember 1983**

1. Vorbemerkung

Die Geschäftsprüfungskommission hatte dem Gemeinderat vorgeschlagen, das geltende Feuerwehrreglement der Gemeinde Allschwil vom 7. Dezember 1983 einer Totalrevision zu unterziehen. Der Gemeinderat beschloss daraufhin, eine Totalrevision des Feuerwehrreglements vorzubereiten und erteilte den entsprechenden Auftrag an die Hauptabteilung Einwohnerdienste und Sicherheit. Diese hat den Entwurf einer solchen Totalrevision sorgfältig vorbereitet. Der Entwurf wurde innerhalb der Feuerwehrkommission vorberaten. Die damalige Hauptabteilungsleiterin Einwohnerdienste und Sicherheit, Eva Christ Muñoz, und Vertreter der Feuerwehrkommission, insbesondere Feuerwehrkommandant Markus Vogt, wirkten bei dieser Vorbereitung mit, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Departementsvorsteherin Nicole Nüssli.

Die Vorprüfung dieses Entwurfs durch die kantonale Finanz- und Kirchendirektion, Stabsstelle Gemeinden, vertreten durch Daniel Schwörer, und durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, wurde dem Gemeinderat am 7. August 2001 mitgeteilt. Der daraufhin bereinigte Entwurf wurde der Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente im September 2001 überwiesen.

Die Kommission hat die bereinigte Vorlage des Gemeinderats beraten, dies unter Mitwirkung von Gemeinderätin Nicole Nüssli, sowie von Eva Christ Muñoz, damalige Hauptabteilungsleiterin Einwohnerdienste und Sicherheit, sowie Markus Vogt, Abteilungsleiter Sicherheit und Kommandant der Feuerwehr Allschwil. In der Schlussabstimmung wurde das totalrevidierte Feuerwehrreglement einstimmig gutgeheissen.

Die Kommission verabschiedete den vorliegenden Bericht am 4. Februar 2002 mit 7:0 Stimmen.

2. Grundsätzliches

Schwerpunkte des neuen Reglementes sind eine Neuregelung der Stellung und Funktion der Feuerwehrkommission sowie die der Ersatzabgabe von zu- und wegziehenden Dienstpflichtigen.

Der Entwurf des Gemeinderats brachte ausserdem gegenüber dem alten Reglement eine frauenfreundlichere Sprache, in der es nicht nur einen Kommandanten gibt, sondern auch eine Kommandantin, nicht nur einen von der Dienstpflicht befreiten Gemeindeverwalter, sondern auch eine Gemeindeverwalterin usw.

§ 6 (betreffend die Ersatzabgabe von zu- und wegziehenden Ersatzpflichtigen): Dieser Paragraph wurde in Anlehnung an die Vorschriften des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes neu verfasst. Gemäss der für die Steuern geltenden Zuständigkeitsregelung bei der einjährigen Veranlagung ist somit auch im innerkantonalen und im interkantonalen Bereich der Wohnsitz per Stichtag am Ende der Steuerperiode massgebend. Die Erhebung der Ersatzabgabe von zu- und wegziehenden Steuerpflichtigen wird durch die Regelung in § 6 analog zur Steuererhebung gestaltet, was die Handhabung in der Praxis erleichtert und der vom Kanton vorgesehenen Regelung entspricht. Hierbei musste der Entwurf des Gemeinderates aufgrund der Aenderungsvorschläge der Finanz- und Kirchendirektion, Stabsstelle Gemeinden, anlässlich der Vorprüfung des Feuerwehrreglements Allschwil, etwas abgeändert werden. Der Reglementskommission blieb keine Wahl, diese – im übrigen auch einleuchtende – vom Kanton verordnete Neuregelung ebenfalls zu akzeptieren.

Das totalrevidierte Feuerwehrreglement bringt eine Neuregelung der Stellung und Funktion der

Feuerwehrkommission in § 8.

Bereits im Entwurf des Gemeinderats sind diese Neuerungen vorgesehen, die Reglementscommission ist mit der Neufassung einverstanden.

Neu sollen der Feuerwehrkommission drei Mitglieder angehören, die nicht aktive Angehörige der Feuerwehr sind; vorher war es nur ein Mitglied (§ 8 Abs. 1 lit. d). Statt bisher zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Korps ist neu nur noch eine solche Vertretung vorgesehen. (§ 8 Abs. 1 lit. c.) Neu ist auch, dass jetzt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung der Feuerwehrkommission angehören soll (§ 8 Abs. 1 lit. e). Ausserdem soll das Kommissionspräsidium ausdrücklich von einer Person bekleidet werden, die kein aktives Mitglied der Feuerwehr ist (§ 8 Abs. 2).

Die Obliegenheiten der Feuerwehrkommission werden in § 9 deutlicher definiert. Eine im alten Reglement noch nicht erwähnte Obliegenheit sind das Erarbeiten von Konzepten und Projekten sowie weiteren Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderats sowie die Verabschiedung des Jahresprogramms und die Verabschiedung des vom Kommandanten bzw. der Kommandantin verfassten Jahresberichts. Diesen Aenderungen, die bereits im Entwurf des Gemeinderats vorgesehen waren, stimmte die Kommission zu.

Die Organisation der Feuerwehrkompanie wird im neuen Gesetz klarer definiert. Dies entspricht aber der Realität, wie sie seit Jahren praktiziert wird.

Ausdrücklich erwähnt wird in § 10 Abs. 3 die oder der Unterhaltsverantwortliche, die/der ausdrücklich ebenfalls der Feuerwehr angehören soll. Diese Neuerungen stammen bereits aus dem Entwurf des Gemeinderats und wurden von der Kommission ohne Einschränkungen oder Aenderungen übernommen.

In § 15 werden die Aufgaben der Feldweibelin bzw. des Feldweibels klarer umschrieben. Es wird neu die Möglichkeit erwähnt, dass die Feldweibelin oder der Feldweibel Unterhaltsarbeiten in Absprache mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sicherheit dem zuständigen Gemeindeangestellten übertragen kann. Die Kommission übernahm auch diese Neufassung mit einer geringfügigen redaktionellen Aenderung.

3. Weitere Aenderungen

Eine weitere Aenderung betrifft die Busse für Angehörige der Feuerwehr, die verspätet bei einer Uebung erscheinen oder die bei Uebungen, bei Alarm oder im Ernstfall unentschuldig fehlen. Gebüsst wird erst im Wiederholungsfall, d.h. der Busse geht neu eine Verwarnung voraus (§ 21 Abs. 1). Ausdrücklich in § 21 Abs. 2 aufgenommen ist die Möglichkeit, Fehlbare aus der Feuerwehr auszuschliessen.

Auch diese Aenderungen wurden von der Kommission ohne Aenderungsvorschlag gutgeheissen.

§ 22 Abs. 2 ergänzt die Liste der zureichenden Entschuldigungsgründe neu durch „besondere Ereignisse und Pflichten“. Dies im Hinblick darauf, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den Angehörigen der Feuerwehr nicht immer das freiwillige Engagement während der Arbeitszeit gestatten. Die bisherige Liste war aber auch im Hinblick auf andere denkbare Sondersituationen unvollständig. Die Kommission übernahm diesen Text und brachte lediglich eine kleine redaktionelle Aenderung (Aenderung der Reihenfolge) an.

§ 35: Die Bezeichnung „Alarmer“ wurde aufgrund eines Aenderungsvorschlags der Stabsstelle Gemeinden sprachlich präzisiert. Es geht im § 35 um Feuerwehreinsätze, bei denen die Kosten der oder dem Betroffenen in Rechnung gestellt werden können. Neu wird jetzt in Abs. 3 lit. h und i unterschieden zwischen „sich häufenden Fehlalarmen“ und „fahrlässig sowie bö- oder mutwillig ausgelösten Alarmen“.

§ 39: Der Bussenrahmen wurde gemäss § 46 Abs. 2 des Gemeindegesetzes neu auf CHF 1000 angehoben, was einem Aenderungsvorschlag der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung entspricht.

4. Arbeit der Kommission

Beim vorliegenden Reglement musste und konnte die Kommission – anders als bei früheren Beratungen, an denen ich teilgenommen hatte – nur geringfügige Aenderungen vornehmen. Kleine redaktionelle

Aenderungen wie eine bessere Reihenfolge der Entschuldigungsgründe bei Abwesenheit (§ 22 Abs. 2) oder in wenigen Fällen eine noch frauenfreundlichere Wortwahl konnten wir anbringen. Dass so wenig geändert wurde, liegt einerseits an der guten Arbeit derer, die den Entwurf ausgearbeitet haben, wobei in erster Linie die damalige Hauptabteilungsleiterin Einwohnerdienste und Sicherheit, Eva Christ Muñoz, zu nennen ist, sowie Gemeinderätin Nicole Nüssli und Feuerwehrkommandant Markus Vogt.

Dass die Reglementscommission wenig geändert hat, liegt aber auch daran, dass unser kommunales Feuerwehrreglement durch das übergeordnete kantonale Recht eng begrenzt wird. Das kommunale Feuerwehrreglement hat sich auszurichten nach dem kantonalen Normalreglement für die Feuerwehr (Verordnung über das Normalreglement für die Feuerwehr vom 19. Oktober 1982, SGS 761.15). Viele Bestimmungen aus diesem Normalreglement mussten obligatorisch in das Feuerwehrreglement der Gemeinde Allschwil übernommen werden. Verschiedene Aenderungsvorschläge der Kommission scheiterten an diesen zwingenden Vorschriften.

Sie, geschätzte Damen und Herren Einwohnerräte, ersehen dies aus der Ihnen vorliegenden synoptischen Darstellung der Totalrevision des Feuerwehrreglementes. Alle Paragraphen und Abschnitte, die links mit einem durchgehenden Balken gekennzeichnet sind, sind obligatorisch, d.h. sie mussten aus dem Normalreglement zwingend übernommen werden, und dies gilt nicht nur für Allschwil, sondern für jedes Gemeinde-Feuerwehrreglement in unserem Kanton. Nach Auskunft des Zuständigen für Gemeinderecht der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion gegenüber Eva Christ Muñoz ist diese Regelung eher **streng** zu handhaben. Demnach sind grundsätzlich keine inhaltlichen Abweichungen vom Text der erwähnten obligatorischen Vorschriften möglich.

In den kommenden Jahren sind Neuerungen im Bereich Feuerwehr zu erwarten, dies auf kantonaler und überkantonaler Ebene. Das vorliegende Gesetz wird daher demnächst wieder erneut angepasst werden müssen.

Antrag:

Dem totalrevidierten Feuerwehrreglement in der Fassung der Kommission wird zugestimmt.

Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente Allschwil

Margaret Wagner, Präsidentin

Beilage: Synoptische Darstellung 3287A

Kommissionsmitglieder:

Jürg Gass
Beat Meyer
Ursula Pozivil-Pfister
Gabriela Spinnler
Bruno Steiger
Jakob Vogt-Pauluzzi

Ersatzmitglieder:

Max Amsler
Danilo Matiz
Alex Horisberger
Arnold Julier